



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

13. Juli 2012

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2012/37

Steuerliche Behandlung von Ökopunkten

Rechtsgrundlagen:

Landesverordnung über das Ökokonto, die Errichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverordnung – ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008.

Allgemeines

Ökopunkte stellen eine Verrechnungshilfe dar, um die Eingriffe in die Natur mit den unterschiedlichsten Ausgleichsmaßnahmen im Wege der ökologischen Aufwertung von Flächen rechnerisch kompensieren zu können.

Die von den Steuerpflichtigen angesammelten Ökopunkte werden auf einem sog. Ökokonto gutgeschrieben und können in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Untere Landschaftsbehörden) gezielt an private wie auch an öffentliche Eingriffsverursacher verkauft werden. Der Preis für die Ökopunkte kann frei zwischen den Beteiligten verhandelt werden.

Wie bei den Ersatzflächenpools werden die eingeleiteten Aufwertungsmaßnahmen langfristig bis zeitlich unbegrenzt vertraglich vereinbart und i. d. R. mit einer Grunddienstbarkeit abgesichert.

Ertragsteuerliche Beurteilung

Die Schaffung von Ökopunkten setzt voraus, dass der Ausgleichsleistende in Absprache mit der Landschaftsbehörde ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung von Flächen erarbeitet. Die Aufwertungsmaßnahmen werden grundsätzlich im Vorgriff auf einen konkreten Eingriff (Schädigung der Natur durch vorgesehene Baumaßnahmen) eingeleitet und sind auf Dauer angelegt.

a) *Behandlung im Betriebsvermögen*

Ökopunkte können vom erwerbenden Eingriffsverursacher nicht weiterveräußert werden, so dass diese nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen keine immateriellen Wirtschaftsgüter darstellen.

Wie bei den Ersatzflächenpools ist die Erstellung von Ökopunkten sowohl mit einmaligen Herstellungsmaßnahmen und anschließenden Dauerleistungen des Ausgleichsleistenden als auch mit Wertminderungen des Grund u. Bodens und einer Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung desselben verbunden. Insoweit kann eine analoge Anwendung des BMF-Schreibens vom 3. August 2004 (BStBl I, 716) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Ersatzflächenpools erfolgen.

b) *Behandlung im Privatvermögen*

Durch die Veräußerung von Ökopunkten wird eine sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG erbracht. Dabei handelt es sich bei den Entgelten weder um Nutzungsentgelte noch um dinglichen Nutzungsrechten vergleichbare Entgelte. Vielmehr handelt es sich bei der Veräußerung von Ökopunkten um den Freikauf eines Eingriffsverursachers von einer gesetzlichen Verpflichtung. Der Eingriffsverursacher zahlt nicht dafür, dass er die Flächen nutzt, sondern dafür, dass er die naturschutzrechtlichen Auflagen nicht mehr durchführen muss, weil ein Anderer diese Pflicht bereits im Vorgriff der Eingriffsverursachung übernommen hat. Der Veräußerer der Ökopunkte lässt sich somit die Beschränkung, die auf seinem Grundstück lastet, vergüten.

(VI 312 – S 2230 – 251 / Bearbeiter: Axel Schreihage, App. 8217)

Norm: § 13 EStG, § 22 EStG

Schlagworte:

Ökopunkte